

Satzung FAU Nordküste

Stand 19.01.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen.....	1
II. Zweck und Ziel.....	2
III. Mitgliedschaft.....	2
IV. Organisatorische Struktur.....	3
V. Vollversammlung (VV) und Entscheidungsfindung.....	4
VI Finanzierung.....	5
VII Solidaritätsleistungen.....	5
VIII Schlussbestimmungen.....	5

I. Grundlagen

1. Die Gewerkschaft führt den Namen "FAU Nordküste" (Lokal Föderation).
2. Die FAU Nordküste (im weiteren Verlauf LF für "Lokal Föderation" genannt) schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiter*innen-Union (FAU) zusammen.
3. Sitz der Gewerkschaft ist in Kiel.
4. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der LF regelt alle Angelegenheiten, die in ihre Autonomie fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
5. Die LF kann weitere Organisationen/Syndikate gründen, mit ihnen kooperieren oder diese sich an der LF beteiligen.
6. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche
 - a) Das Organisationsgebiet der LF erstreckt sich betriebsübergreifend auf die Syndikate, zum Zeitpunkt der Gründung sind das die Städte Flensburg und Kiel. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kreise, sobald sich dort Arbeiter:innen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
 - b) Die Zuständigkeitsbereiche der LF definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen sie Mitglieder hat.
 - c) Die LF erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
7. Die Postanschrift der Kasse kann vom Sitz der LF abweichen.

II. Zweck und Ziel

1. Wie auch die FAU insgesamt ist die FAU Nordküste eine gewerkschaftliche Vereinigung nach GG Artikel 9 III. Dazu sind die Syndikate bereit Arbeitskämpfe zu führen und deren Ergebnisse als Anlage zum Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarung abzuschließen.
2. Die LF ist außerdem bemüht, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen und den Geist der Solidarität

und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In diesem Sinne strebt die LF eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen sowie eine libertäre, klassenlose Gesellschaft, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können, an.

3. Die LF ist unabhängig von allen anderen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.
4. Die LF ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgeber:innen, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied der LF kann jede:r werden, außer tatsächliche Arbeitgeber:innen und leitende Angestellte, die andere Menschen einstellen oder entlassen, Angehörige:r staatlicher, bewaffneter Repressionsorgane. Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in II genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
2. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Mindestbeitrag der Bundesföderation. Der Beitrag kann in einer Finanz- und Beitragsordnung festgelegt werden. Die Zahlung kann monatlich, vierteljährlich, halbjährig oder jährlich im voraus erfolgen.
3. Mitgliedschaft
 - a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen der LF die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
 - b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, den Beschlüssen nicht zuwiderzuhandeln und Aufgaben und Mandate in der Organisation zu übernehmen.
 - c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.
4. Aufnahme
 - a) Die Aufnahmen erfolgt über die Syndikate. Das Gesamtsekretariat wird über die Aufnahme des neuen Mitglieds informiert.
 - b) Die Aufnahme von Mitgliedern, die ihren Lebensmittelpunkt näher an einem anderen Syndikat haben, können nur aufgenommen werden, wenn dieses Syndikat und die zuständige FAU-Struktur dazu keinen Widerspruch einlegen.
 - c) Nach der der Bestätigung, dass der Antrag und erster Beitrag korrekt eingegangen sind, gilt die Mitgliedschaft als vollzogen und es stehen dem Neumitglied die vollen Rechte zu.
 - d) Das Neumitglied erhält alle notwendigen Informationen, um am Gewerkschaftsleben teilzuhaben und wird es in die interne Kommunikationsstruktur der LF integriert.
 - e) Personen, die bereits Mitglied einer anderen LF bzw. eines anderen FAU-Syndikats sind, können durch ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.
5. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat des Zahlungsrückstandes erlöschen die Ansprüche sowie das Stimmrecht des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Mit vollendetem sechsten Monat des Zahlungsrückstandes gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden.

- b) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, sofern nicht anders angegeben.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen der LF wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen, oder wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- d) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.
- e) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einer Woche eine Schlichtung anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- f) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

IV. Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung (VV)
 - a) Die VV der Mitglieder ist das zentrale Beschlussfassungsorgan der LF, insbesondere diese von langfristiger und strategischer Bedeutung.
 - b) Alle Mitglieder können an die VV Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese nicht eine andere Gliederung der LF zuständig ist.
 - c) Mandatierte und offizielle Gliederungen der LF müssen der VV über ihre Tätigkeit berichten und sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig
 - d) Das Allgemeine Sekretariat kann eine außerordentliche VV einberufen. Ebenso, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
2. Sekretariat
 - a) Das Sekretariat (entspricht § 26 BGB) vertritt die LF nach außen und ist seine gesetzliche Vertretung, auch vor Gericht. Es muss die nach den Satzungsvorgaben und den Beschlüssen der Vollversammlung handeln.
 - b) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d.h. alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten.
 - c) Die Sekretariats-Mandate bestehen mindestens aus Allgemeines und Kasse.
 - d) Bei Mandaten und der Besetzung von Sekretariaten soll auf die Diversität beim Geschlecht und anderen Bereichen geachtet werden.
 - e) Die Sekretariate werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - f) Die Sekretariate können im Rahmen ihrer Befugnisse Arbeit delegieren.
 - g) Die Sekretariatsmitglieder sind dazu angehalten, ihre Arbeit gut zu dokumentieren und insbesondere den Übergang bei Neuwahl zu unterstützen.
 - h) Die Vertretungsmacht des Sekretariats wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass das Sekretariat Verfügungen im Wert von mehr als 5.000 Euro oder Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit vorheriger Zustimmung der VV vornehmen darf.
 - i) Allgemeines Sekretariat
 - Zwischen den Vollversammlungen ist das Allgemeine Sekretariat verantwortlich, die Arbeit der LF zu koordinieren
 - Das Allgemeine Sekretariat hat Zugriff auf alle Bankkonten.
 - j) Kassen-Sekretariat
 - Das Kassen-Sekretariat ist zuständig für die Finanzen, Buchhaltung, Bankkonten und Ähnliches.
 - Die Postanschrift ändert sich mit dem Mandat.

- k) Pro Sekretariat wird eine Person mandatiert.
- 3. Syndikate
 - a) Syndikate sind Untergliederungen der LF.
 - b) Syndikate können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen.
 - c) Jedes Syndikat legt selber eine "Syndikatsrichtlinie" fest, deren aktuelle Version der LF hinterlegt werden muss.
 - d) Der LF müssen mindestens ein mal im Jahr ein Syndikatsversammlung (SV) durchführen und sollen der LF vor der VV vor dem Bundeskongress der FAU einen Bericht zusenden.
 - e) Das Syndikat-muss der LF mindestens eine:n Ansprechpartner:in benennen.
 - f) Die LF kann die Trennung von einem Syndikat beschließen, muss dieser aber die Zeit lassen, sich z.B. als neues Syndikat/LF zu gründen.
 - g) Syndikate sind dazu angehalten, der LF über ihre Tätigkeiten Bericht zu erstatten.

V. Vollversammlung (VV) und Entscheidungsfindung

1. Die VV ist bei gültiger und rechtzeitiger Einladung beschlussfähig.
2. Eine VV kann auch vollständig online oder hybrid stattfinden.
3. Die VV muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über weitere Termine entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss.
4. Antragstellung
 - a) Jedes Mitglied kann Anträge stellen
 - b) Damit Anträge zur VV behandelt werden, sollen diese dem Allgemeinen Sekretariat spätestens drei Tage vor der Einladung vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
 - c) Dringende Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, können auf der VV behandelt werden, wenn die VV die Dringlichkeit feststellt.
 - d) Anträge auf Auflösung der LF kann nur durch schriftliche Befragung aller Mitglieder über bekannte Adressen und mit einer angemessenen Frist zur Abstimmung erfolgen, sofern nicht alle Mitglieder zu einer VV erscheinen können.
5. Entscheidungsfindung
 - a) Entscheidungen in der Vollversammlung werden im Konsens getroffen. Wird der für eine Entscheidung notwendige Konsens nicht erzielt, kann eine Entscheidung mittels Mehrheitsentscheid mit 2/3 der Stimmen getroffen werden.
 - b) Mitglieder können für eine gesamte VV Ihre Stimme an ein anwesendes Mitglied delegieren. Dies soll glaubhaft und nachvollziehbar sein und wird beim Anfang der Versammlung festgestellt.
 - c) Arbeitskampfmaßnahmen - Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt dem betroffenen Syndikat oder Betriebsgruppe
 - d) Enthaltungen haben bei Abstimmungen keinen Einfluss auf das Ergebnis.
6. Abstimmungen/Befragungen zwischen den Vollversammlungen
 - a) Es können auch Anträge zwischen den Vollversammlungen durchgeführt werden.
 - b) Die Anträge werden dazu vom Sekretariat per Mail verschickt
 - c) Eine Abstimmung wird 10 Tage nach dem Versand geschlossen
 - d) Es gelten ansonsten die gleichen Regeln wie unter "Entscheidungsfindung".
7. Schlichtungsstelle

- a) Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen
- b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die VV als Schlichtungsstelle.

VI Finanzierung

1. Die LF strebt an, seine Tätigkeiten selber zu finanzieren, über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Soliaktionen. Eine finanzielle Abhängigkeit von anderen Organisationen ist zu vermeiden. Details können in einer Finanzordnung festgelegt werden.
2. Näheres regelt die Finanzordnung

VII Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität: Die Stärke und Durchsetzungsmacht der Gewerkschaft-in dem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn die LF erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt, ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.
2. Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen der/des sogenannten Arbeitgeberin/Arbeitgebers werden, unterstützt die FAU ebenso.
3. Die FAU Nordküste ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU Syndikaten angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten.

VIII Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Auflösung
 - a) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der LF an die übergeordnete Föderation der FAU.
 - b) Solange mindestens ein Syndikat Teil der LF ist, bleibt die LF bestehen.
3. Diese Satzung wurde am 17.11.2023 verabschiedet!
Zuletzt am 19.01.2024 Verändert durch Beschluss der VV.
4. Anhänge
 - a) Satzung der Regionalföderation Nord der FAU
 - b) Statuten, Prinzipienerklärung (<https://www.fau.org/gewerkschaft/prinzipien-und-grundlagen-der-fau>)
 - c) Finanzrichtlinien und Arbeitskampfrichtlinien der FAU